



Betriebsordnung

Seebad

Baldegg



(in Kraft ab 1. Mai 2016)

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.



Art. 1 Öffnungszeiten

- 1 Die Badesaison startet jeweils am Muttertag und endet, je nach Wetter, Mitte September.
- 2 Das Seebad ist während der Saison wie folgt geöffnet:

Becken Montag - Freitag	10.00 Uhr - 20.00 Uhr *
Becken Samstag, Sonntag sowie Feiertage	09.00 Uhr - 20.00 Uhr *
Anlage	08.00 Uhr - 22.00 Uhr

* Es sind wetterbedingte Änderungen möglich.
- 3 Das Baden im See ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten erfolgt auf eigene Verantwortung.

Art. 2 Zugang / Eintritt

- 1 Der Zugang zur Badeanlage ist nur über den offiziellen Eingang erlaubt. Das Übersteigen der Zäune oder der Zugang über den See wird mit Busse und Nachzahlung des Eintritts bestraft.
- 2 Einzeleintritte, 12er Abos und Saisonkarten können bei der Eintrittskasse von der Badi gekauft werden.
- 3 Jeder Gast erhält für den gelösten Einzeleintritt eine Quittung, diese muss bei einer Kontrolle vorgewiesen werden können.
- 4 Saisonkarten und Einzeleintritte sind persönlich und nicht übertragbar. Bei Zuwiderhandlung muss mit Entzug und Verweis gerechnet werden. Die 12er Abos und Saisonkarten müssen beim Eintritt vorgewiesen werden. Bei Verlust müssen neue Karten gekauft werden.
- 5 Die geltenden Eintrittspreise werden durch den Gemeinderat festgelegt. Die aktuellen Eintrittspreise und Jahrgänge, betreffend Unterscheidung Kinder / Erwachsene, sind im Seebad oder auf der Homepage der Gemeinde einsehbar.
- 6 Die Bestimmungen über den Familienrabatt auf Saisonkarten werden mittels Übersicht Familienrabatt geregelt.
- 7 Für die Schulen Hochdorf und die Kantonsschule Seetal gelten Spezialkonditionen. Diese sind separat geregelt.
- 8 Der Zutritt für Kinder unter 6 Jahren ist während dem Badebetrieb nur unter Aufsicht von Erwachsenen gestattet.

Art. 3 Baderegeln

- ¹ Das Schwimmen im See geschieht auf eigene Verantwortung. Die allgemein gültigen Baderegeln von der SLRG sind einzuhalten.
- ² Auf dem See sind Luftmatratzen, Schläuche, Surfbretter usw. innerhalb des mit Bojen markierten Bereichs erlaubt. Private Boote jeder Art sind verboten.
- ³ Für Nichtschwimmer steht das Planschbecken, das Bassin und das See-wasserbecken zur Verfügung.
- ⁴ Das Bassin darf nur durch die Duscheingänge betreten werden. Sprünge ins Bassin sind zu unterlassen.
- ⁵ Das Baden in Unterwäsche oder kurzen Strassenkleider jeglicher Art ist untersagt. Es werden nur Badehosen akzeptiert. Aus hygienischen Gründen müssen Kleinkinder Badehosen oder geeignete Badewindeln in den Bas-sins tragen.
- ⁶ Die Benutzer des Sprungturms haben sich vor dem Sprung zu vergewissern, dass keine Badenden gefährdet werden.

Art. 4 Weisungsrecht

- ¹ Die Besucher haben sich an die Weisungen des Aufsichtspersonals zu hal-ten.
- ² Insbesondere sind folgende Weisungen zu beachten:
 - Die Vermietung von Pedalos erfolgt erst ab 14 Jahren. Die Benutzer der Pedalos haben die Anweisungen zu befolgen (maximaler Uferabstand 400 m, markiert mit weissen Bojen) und dürfen maximal mit vier erwach-senen Personen besetzt werden.
 - Abfälle, Zigarettenstummel, leere Flaschen usw. sind in die entspre- chenden Abfallcontainer zu werfen.
 - Für Zigaretten sind im Eingangsbereich mobile Aschenbecher vorhan- den, welche beim Verlassen der Badi wieder zurückgebracht werden müssen.
 - Bräteln ist nur bei den festeingerichteten Feuerstellen erlaubt.
 - Jede Belästigung von Mitarbeitenden oder Badegästen ist zu unterlas- sen, insbesondere das Hineinstossen vom Laufsteg, Floss oder Bassin- rand.
 - Während des Badibetriebes darf in der Seeanlage nicht gefischt wer- den.
 - Es ist untersagt, auf Bäume und Dächer zu klettern, sich im See und Bas- sin mit Seife zu waschen und Tiere in der Anlage mitzunehmen. Hunde sind auf der Terrasse im Restaurant mit Leinenpflicht erlaubt.

Art. 5 Haftung / Fundgegenstände

- ¹ Für entwendete oder verlorene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- ² Beschädigungen an Anlagen und Einrichtungen sind unverzüglich dem Betriebspersonal zu melden. Die Urheber haften für den verursachten Schaden.
- ³ Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben.

Art. 6 Verstoss gegen Badeordnung

- ¹ Besucher, die gegen diese Badeordnung verstossen, können durch das Betriebspersonal weggewiesen oder verzeigt werden.

Art. 7 Inkraftsetzung

- ¹ Diese Betriebsordnung tritt per 1. Mai 2016 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 27. März 2002.

Hochdorf, 28. April 2016

Gemeinderat Hochdorf

Gemeindepräsidentin
Lea Bischof-Meier

Gemeindeschreiber
Thomas Bühlmann

Beschluss Gemeinderat vom 28. April 2016